



# Kleingärtnerverein Garstedt e.V.

## Gartenordnung

Stand: 29.03.2016

<b>Vorwort:</b>	<p>Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und Ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist für jeden Kleingärtner bindend.</p> <p>Den Anordnungen des Vereinsvorstandes und seiner Vertreter (Obmann) ist Folge zu leisten. Unnötige Störung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens durch den Pächter, seine Familie und Gäste sind verboten.</p>
<b>Abfälle</b>	<p>Das Verbrennen von Gartenabfällen ist vom 01.05. bis 30.09. verboten. Ausnahme: Verbrennen von kranken, mit Pilzen oder Bakterien befallenen Pflanzenteilen in den frühen Morgen- oder Abendstunden (vor 8.00 und nach 18.00 Uhr). Anmeldung des Feuers bei der Stadt Norderstedt zwingend erforderlich. Nachbarn dürfen nicht belästigt werden. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. (Keine Speisereste) Behördliche Vorschriften sind beachten.</p>
<b>Baulichkeiten</b>	<p>Errichtung und Erweiterungen von Bauten (Lauben, Gewächshäuser, Gartenteiche, Pergolen, Sichtschutz, Windschutz, Hecken und andere) <b>Baugenehmigung ist zuvor zu beantragen.</b></p>
<b>Bäume</b>	<p>Nadelgehölze und Waldbäume sind verboten.</p>
<b>Drittelerung der Gartenfläche</b>	<p><b>Max.</b>1/3 für Laube und Erholung; <b>Max.</b>1/3 für Blumen und Zierpflanzen; <b>Mind.</b>1/3 für Obst- und Gemüseanbau.</p>
<b>Einfriedigung (Umzäunung)</b>	<p>Zum Koppelweg: <b>1,20m Hecke</b> evtl. Maschendrahtzaun in 1,00 m Höhe. Zu Nachbargärten: Maschendrahtzaun in 1,00 m Höhe. Stacheldraht ist verboten. Besitzrecht (Instandhaltung) gemäß BGB.</p>
<b>Gartenkennzeichnung</b>	<p>Schild mit Parzellenummer gut lesbar an der Gartenpforte.</p>
<b>Gemeinschafts-Anlagen, Knicks</b>	<p>Eigenmächtige Veränderungen und Eingriffe in Gemeinschaftsanlagen, Knicks, öffentlichen Wegen und Plätzen (z.B. Abladen von Abfällen, Beschneiden oder Bearbeiten) sind verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.</p>
<b>Gemeinschaftsarbeit</b>	<p>Verpflichtung für jedes Mitglied. Zeitpunkt siehe Aushang im Schaukasten. Bei Verhinderung muss der/die Koppelobmann/-frau 2 Wochen vor dem Termin informiert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein finanzieller Ausgleich lt. Satzung erhoben.</p>
<b>Grenzabstände</b>	<p>Bauten: 1,50 m Abstand von der Parzellengrenze, 3,00 m Abstand von der Koppelaußengrenze. Sonderbauten 1,50 m Abstand von der Gartenlaube. Anpflanzungen: Der Pächter eines Grundstücks hat mit Bäumen, Sträuchern und Hecken von über 1,20 m Höhe einen solchen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, daß für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.</p>
<b>Haustiere</b>	<p>Hunde: Leinenzwang und Kotbeseitigung auf allen Koppelwegen durch den Halter. Katzen: Vogelschutz beachten.</p>
<b>Hecken</b>	<p>Hecken zum Koppelweg in 1,20 m Höhe (Bogen über der Pforte ist zulässig). Hecken zum Nachbarn bis 1,80 m Höhe mit vorheriger Genehmigung des Vereins.</p>
<b>Heckenschnitt</b>	<p>Erstmalig Formschnitt auf Vorjahresniveau vom 24.06. bis 31.07. (max. Höhe 1,20 m). Vogelschutz beachten (keine Nester in der Hecke). Weitere Pflege- und Rückschnitte sind bis 15.03 weiterhin erlaubt.</p>

**Gartenordnung (Fortsetzung)**  
**Stand: 29.03.2016**

<b>Koppelwege (Benutzung)</b>	Benutzung auf eigene Gefahr. Benutzung mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Für Ausnahmen <u>vorher</u> die Genehmigung des Koppelobmanns oder Vorstands einholen. Durch Pächter oder dessen Beauftragte verursachte Schäden sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
<b>Koppelwege (Pflege durch Pächter)</b>	<b>Sandwege</b> sind an der Parzelle bis zur Mitte hin und an Koppelaußengrenzen ganzflächig gras- und unkrautfrei zu halten. <b>Graswege</b> sind kurz zu halten und <u>mindestens</u> alle 14 Tage zu mähen. An der Parzelle ist ein Randstreifen zur Hecke von 15 cm frei von Gras und Unkraut zu halten.
<b>Pflanzenschutz</b>	Vom Verein oder Behörden angeordnete Maßnahmen müssen unverzüglich auf eigene Kosten vom Pächter durchgeführt werden. Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten oder tierische Schädlinge sind (Berberitzen, Schneeball, Faulbaum, Traubenkirsche, Sadebaum, Koniferen, Nadelgehölze, Rot- und Weißdorn), sind verboten. Krebsbefallene Obstbäume unverzüglich entfernen. Sonst Beseitigung auf Kosten des Pächters durch den Verein.
<b>Pflege</b>	Der Garten soll unkrautfrei gehalten werden. Pflegerückstände sind unverzüglich abzustellen. Nachbargärten dürfen durch Samenflug nicht beeinträchtigt werden.
<b>Ratten- / Ungeziefer-Bekämpfung</b>	Die vom Verein oder Behörden angeordneten Maßnahmen müssen unverzüglich auf eigene Kosten vom Pächter durchgeführt werden. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Pächter verantwortlich. Keine Speisereste im Kompost entsorgen.
<b>Rechtsfolgen bei Verstößen</b>	Schwere Verstöße oder wiederholte Verstöße gegen die Gartenordnung können zur Kündigung des Unterpachtvertrages und zum Vereinsausschluss führen.
<b>Ruhezeiten</b>	Ganzjährig: Sonn- und Feiertage, Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr. Zusätzlich vom 01.05. bis 30.09. täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr. Lärmverursachende Arbeiten (z.B. Bauarbeiten, Rasenmähen) in diesen Zeiten sind verboten.
<b>Stalldünger</b>	Das anliefern und einbringen ist nur vom 01.09. bis 30.04 erlaubt.
<b>Strom- und Wasser</b>	Für Verluste haftet der Pächter.
<b>Tierhaltung</b>	Nicht erlaubt. Für Ausnahmefälle (Bienen) vorher Genehmigung vom Vorstand und Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn einholen.
<b>Umweltschutz</b>	Die Verwendung von Herbiziden ist verboten. Die Verwendung von Pestiziden ohne behördliche Zulassung ist verboten. Die Verwendung von Mitteln (Reinigungsmittel, Zusätze für Chemietoiletten), die umweltschädliche Stoffe oder biologisch nicht abbaubare Stoffe enthalten, ist verboten.
<b>Verbrauchs-Ablesung (Stromzähler und Wasserzähler)</b>	Die Ablesung erfolgt am letzten Sonntag im Oktober von 10.00 bis 13.00 Uhr. Die Anwesenheit des Pächters oder seines Vertreters ab 10.00 Uhr bis zur Ablesung ist – spätestens 13.00 Uhr - erforderlich. Die Zähler müssen frei zugänglich sein. Bei Verhinderung sind die Beauftragten des Vereins (sh. Aushang) mindestens 2 Wochen vorher zu informieren. Bei Vereinbarung eines neuen Ablesetermins wegen unentschuldigtem Fernbleiben wird die in der Satzung festgelegte Gebühr erhoben.
<b>Rankgerüste Pergolen</b>	Rankgerüste zur dauerhaften Bepflanzung und einreihige Pergolen sind mit insgesamt 6m Länge (inkl. Terrassenabgrenzung) bis 1,80 m Höhe erlaubt. <b><u>Baugenehmigung ist zuvor zu beantragen.</u></b>
<b>Windschutz</b>	Wind- und Sichtschutzzäune sind mit insgesamt 6m Länge (inkl. Terrassenabgrenzung) bis 1,80 m Höhe erlaubt. <b><u>Baugenehmigung ist zuvor zu beantragen.</u></b>

**Hinweis:** Neben der Gartenordnung, sind die vertraglichen Regelungen im Unterpachtvertrag, Generalpachtvertrag sowie die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Schutzgesetze sind unbedingt einzuhalten.